

**Betreff:****Abstimmungsvereinbarung zur Wertstoffsammlung**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III	14.03.2019
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Bauausschuss (Vorberatung)	19.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	26.03.2019	N

**Beschluss:**

„Dem Abschluss der Abstimmungsvereinbarung wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über den Beschluss der Abstimmungsvereinbarung um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Oberbürgermeister zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 der Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

**Erläuterung:**

Seit 2014 gibt es in Braunschweig die Wertstofftonne (siehe hierzu auch DS Nr. 18-09781). Mit den Dualen Systemen ist ein System der gegenseitigen Mitbenutzung vereinbart, so dass alle Wertstoffe gemeinsam in einer Tonne gesammelt werden können. Die Abfuhr der Wertstoffe erfolgt innerhalb der Stadt Braunschweig gemäß Gebietsaufteilung entsprechend der Anteile an Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen. Mit den Dualen Systemen ist in der noch gültigen Abstimmungsvereinbarung eine Aufteilung im Verhältnis rd. 80/20 (80,8 % Verpackungen, 19,2 % stoffgleiche Nichtverpackungen) vereinbart worden.

Zum 1. Januar 2020 sind sowohl der kommunale Anteil als auch der Anteil der Dualen Systeme an der Wertstoffsammlung neu auszuschreiben. Durch das neue Verpackungsgesetz werden der Stadt weitreichendere Rechte als bisher zur Ausgestaltung des Systems eingeräumt. Vor dem Hintergrund der Neuaußschreibung und der neuen Gesetzeslage ist daher eine Neuabfassung der Abstimmungsvereinbarung erforderlich und sinnvoll, um die neuen Regelungen des Verpackungsgesetzes zu berücksichtigen.

Die Abstimmungsgespräche hierzu sind inhaltlich jetzt abgeschlossen und die Inhalte der Abstimmungsvereinbarung liegen zur Beschlussfassung vor. Die in der Abstimmungsvereinbarung enthaltene Systembeschreibung für LVP ist Grundlage für die demnächst vorzunehmende Ausschreibung. Die Verwaltung geht davon aus, dass vor der Unterzeichnung noch letzte redaktionelle Änderungen vorzunehmen sein werden.

Im Wesentlichen erfolgte eine Neugliederung der Abstimmungsvereinbarung, um die Regelungen des Verpackungsgesetzes zu implementieren. Die vorgenommenen Änderungen haben kaum Auswirkungen auf die Wertstofferfassung und -entsorgung in der Stadt.

Im Rahmen der Abstimmungsgespräche haben die Dualen Systeme einen höheren Anteil an stoffgleichen Nichtverpackungen als bislang vermutet und eine Anpassung der Anteile gefordert. Dies deckt sich mit Untersuchungen der Verwaltung zur Zusammensetzung der Inhalte der Wertstofftonne, die einen Anteil der stoffgleichen Nichtverpackungen über 20 % ergaben. In den Verhandlungen konnte erreicht werden, dass beide Wertstoffhöfe zukünftig der Kommune zugeordnet werden. Das erspart in Folge eine aufwendige Neuordnung der Gebietsaufteilung und erhöht den kommunalen Anteil (Anteil stoffgleicher Nichtverpackungen) auf realistische 21,7 %.

Weiterhin wurde aufgrund der Vielzahl an Neubaugebieten die Behälteranzahl bei der Wertstofftonne in der entsprechenden Systembeschreibung (Anlage 3 der Abstimmungsvereinbarung) nach oben korrigiert. Gleichzeitig wurden die in den letzten Jahren neu installierten und die in Planung befindlichen Unterflurstationen sowohl für die haushaltsnahe Sammlung (Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen) als auch für die Sammlung im öffentlichen Straßenraum (Papier, Glas) in die Vereinbarung aufgenommen.

Weitere inhaltliche Änderungen ergeben sich für die Stadt Braunschweig nicht.

Leuer

**Anlage/n:** Abstimmungsvereinbarung mit Anlagen

## **Abstimmungsvereinbarung**

Z w i s c h e n

Stadt Braunschweig, im Folgenden „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ genannt

u n d

RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co & KG, Waltherstraße 49 – 51, 51069 Köln sowie  
den in der Anlage 1a benannten Dualen Systemen

im Folgenden „Systeme“ genannt

### **Präambel**

Die Systeme betreiben auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein System zur flächendeckenden Entsorgung von restentleerten Verpackungen im Sinne der Abschnitte 3 und 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG). Die Sammlung ist gem. § 22 Abs. 1 S.1 VerpackG auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen, in deren Gebiet sie eingerichtet wird. Die Systeme sind verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt (§ 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG, im Folgenden „gemeinsamer Vertreter“ genannt). Der Abschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG).

Diese Vereinbarung gibt das Verhandlungsergebnis mit dem gemeinsamen Vertreter wieder.

Der Text dieser Vereinbarung ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen und gibt den Inhalt der zwischen den Parteien erfolgten Abstimmung abschließend wieder. Er wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen und trifft die gesetzlich notwendigen Regelungen des Abstimmungsverhältnisses zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen nach § 22 VerpackG. Der gemeinsame Vertreter steht aber für weitergehenden Regelungsbedarf außerhalb dieser Vereinbarung als Ansprechpartner zur Verfügung.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abstimmung zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 22 VerpackG über die Ausgestaltung eines flächendeckenden Systems für gebrauchte Verkaufsverpackungen sowie stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) in den Gebietsgrenzen der Stadt Braunschweig gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG. Ein ggf. abweichender Zuschnitt von Sammelgebieten im Rahmen der Ausschreibung nach § 23 VerpackG ist dabei ohne Belang. Die von den

Parteien vereinbarten Anlagen 1 ff. sind Bestandteil der Vereinbarung und nur zusammen mit dieser gültig.

2. Die Systeme werden die Sammlung von restentleerten Verpackungen gem. § 14 Abs. 1 VerpackG im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter besonderer Berücksichtigung der Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betreiben.
3. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sind die Systeme berechtigt, ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch einen von ihnen beauftragten Entsorger erfüllen zu lassen.

Die Systeme werden ihr System im Einvernehmen mit der Stadt Braunschweig und den von diesem gegenwärtig oder zukünftig nach § 22 KrWG mit Entsorgungsaufgaben beauftragten Entsorgungsunternehmen unter besonderer Berücksichtigung der Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einschließlich des jeweils vorhandenen kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes betreiben. Die den Systemen nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten werden sie auch bei der Beauftragung von Subunternehmern bzw. Drittbeauftragten im Sinne des § 22 KrWG beachten und die Einhaltung dieser Pflichten durch die Subunternehmer und Drittbeauftragten sicherstellen. Die Systeme stellen sicher, dass Beeinträchtigungen des Systems des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch den Betrieb der eigenen Systeme unterbleiben.

4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist seinerseits verpflichtet, auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt sicher, dass Beeinträchtigungen der Systeme durch den Betrieb des eigenen Systems unterbleiben.

## **§ 2 Abfallwirtschaft des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers**

Der Umfang der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger obliegenden Entsorgungsaufgaben und die Art und Weise der Erfüllung ergeben sich insbesondere aus der den Vertragspartnern bekannten Abfallentsorgungssatzung und dem Abfallwirtschaftskonzept (Anlage 1 und 2), dem KrWG sowie dem Nds. Abfallgesetz in den jeweils gültigen Fassungen. Die jeweils gültigen Fassungen werden dem gemeinsamen Vertreter durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Anforderung rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gehende Informationen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft, die zum Systembetrieb erforderlich sind, stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ebenfalls auf Anforderung zur Verfügung.

## **§ 3 Systembeschreibung und Systembetrieb**

1. Das zwischen den Parteien abgestimmte, durch die Systeme im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einzurichtende bzw. eingerichtete flächendeckende System für gebrauchte Verkaufsverpackungen und für sonstige Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen gemäß § 5 Abstimmungsvereinbarung (sog. stoffgleiche Nichtverpackungen – nachfolgend sNVP –) sowie Verpackungen aus Glas und Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton (PPK) ist in den Anlagen 3-5 zu diesem Vertrag festgelegt (Systembeschreibung). Die Anlagen und der dort festgelegte Pflichtenumfang sind Bestandteil dieses Vertrages.

2. Soweit eine bestandskräftige Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht oder nachträglich erfolgt, ist diese ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Unstimmigkeiten zwischen Anlage 3 und der Rahmenvorgabe gehen die Regelungen der Rahmenvorgabe vor.
3. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich, Rahmenvorgaben nach §22 Abs. 2 VerpackG nur so zu erlassen oder zu ändern, dass diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vergabe von Sammelleistungen nach § 23 VerpackG jeweils für die gesamte Vertragslaufzeit zugrunde gelegt werden können und nicht in bereits vergebene Sammelaufträge eingreifen.
4. Bei der Entscheidung über eine Zustimmung zu einer Änderung hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Die Zustimmung soll erfolgen, wenn die berechtigten Interessen der Systeme an der Systemänderung die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers überwiegen.
5. Soweit eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Rahmenvorgabe nach §22 Abs. 2 VerpackG besteht, liegt die Entscheidung über deren Änderung im ausschließlichen Verantwortungsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.
6. sNVP in diesem Sinne sind mülltonnengängige, nicht verunreinigte Gegenstände, die in der Regel aus Kunststoff und/oder Metall bestehen und üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen sowie einer Sortierung und stofflichen Verwertung über die herkömmlichen, insbesondere für Leichtverpackungen (LVP) genutzten Sortier- und Verwertungswege zugänglich sind. Ausgenommen sind insbesondere Batterien, Leuchtmittel, Textilien, Schuhe, Gegenstände aus Holz, Elektrokleingeräte sowie KFZ-Bauteile.
7. Änderungen, die sich auf die Systembeschreibung in der Anlage 3 auswirken, bedürfen der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Insbesondere in den nachfolgend genannten Fällen dürfen die Systeme eine Systemänderung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. nach einer entsprechenden Änderung dieses Abstimmungsvertrages vornehmen.
  - a. Umstellung der für die jeweilige Sammlung angegebenen Leerungs- bzw. Abfuhrhythmen (Häufigkeit und Art der Durchführung der Sammlung).
  - b. Abweichungen in der jeweils angegebenen Bereitstellung von Sammelcontainern, die zu einer wesentlichen Veränderung der Containerdichte führen; eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere vor, wenn sich die Containerdichte pro Einwohner um mehr als 5 % verändert.
  - c. Einschränkungen oder Veränderungen der Abgabemöglichkeiten für private Endverbraucher gemäß § 3 Abs. 11 VerpackG.
  - d. Nicht nur geringfügige Einschränkungen oder Veränderungen des Angebotes an Erfassungseinrichtungen, Sammelgefäß i. S. v. § 3 Abs. 11 S. 1 VerpackG
8. Bei der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen.
9. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann Änderungen des in der Anlage 3 beschriebenen Sammelsystems für gebrauchte Verkaufsverpackungen und im Anwendungsbereich des § 5 für sonstige Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen

(sNVP) verlangen, sofern besondere Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungs-trägers die Systemänderung erfordern und nicht berechtigte Interessen der Systeme entgegenstehen.

## **§ 4 Mitbenutzung von kommunalen Sammelstrukturen**

1. In Wahrnehmung des Mitbenutzungs-/Übernahmeverlangens wird als Ergänzung des Dualen Systems die Abgabemöglichkeit der gebrauchten Verkaufsverpackungen und der stoffgleichen Nichtverpackungen („sNVP“) für den Verbraucher an den beiden Wertstoffhöfen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vereinbart. Art und Umfang der Mitbenutzung der genannten Einrichtungen sind in der Systembeschreibung LVP/sNVP (Anlage 3) beschrieben.
2. Zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht Einvernehmen, dass die in der Anlage 5 (Systembeschreibung PPK) aufgelisteten abfallwirtschaftlichen Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, zu denen ggf. auch Entsorgungsleistungen von Drittbeauftragten gehören, von den Systemen auch für die Sammlung restentleerter Verpackungen mitbenutzt werden.
3. Der prozentuale Anteil der Mitbenutzung der jeweiligen Sammelstruktur durch die Gesamtheit der Systeme sowie die sonstigen mit der Mitbenutzung zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Höhe der zu zahlenden Entgelte, der zu verrechnenden Erlöse oder der gegen Wertausgleich herauszugebenden PPK- Mengen sowie die operative Abwicklung auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG sind ebenfalls in Anlage 5 (Systembeschreibung PPK) verbindlich festgelegt.

## **§ 5 Einheitliche Wertstofftonne**

1. Seit dem 01.01.2014 erfolgt die haushaltsnahe Erfassung von sNVP zusammen mit den gebrauchten, restentleerten LVP-Verpackungsabfällen in einem Sammelgefäß. Vergleichbare Anfallstellen und Anfallstellen des Freizeitbereichs werden ebenfalls in dieses Konzept eingebunden. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen darüber, dass die Systeme im gesamten Gebiet die Erfassung der gebrauchten Verkaufsverpackungen gewährleisten und insoweit verantwortlich bleiben. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme vereinbaren zur Sicherstellung der flächendeckenden Erfassung nach VerpackG im Gebiet der Stadt Braunschweig jeweils gegenseitig die anteilige Mitbenutzung der jeweiligen Erfassungslogistik im Verhältnis der den Systemen einerseits und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger andererseits gemäß den Vorgaben dieser Vereinbarung zuzuordnenden Mengen. Aufgrund des einheitlichen gleichwertigen Sammelgemischs erfolgt vorbehaltlich der Regelung in § 6 jedoch kein körperlicher Austausch der anteiligen Sammelmengen.
2. Eine Trennung von LVP und sNVP ist tatsächlich wie wirtschaftlich unzumutbar. Zwischen den Parteien der Abstimmungsvereinbarung besteht daher Einigkeit, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Rahmen der gemeinsamen Erfassung von sNVP mit gebrauchten, restentleerten LVP-Abfällen die Abfuhr der haushaltsnah zur Verfügung gestellten Behälter entsprechend dem auf ihn entfallenden Anteil selbst durchführt.
3. Jede der Parteien ist in ihrem festgelegten Teilgebiet des Vertragsgebietes für die Behältergestaltung, die Abfuhr sowie die weitergehende Mengenbehandlung (Sortierung,

Verwertungszuführung, etc.) selbst zuständig. Die Aufteilung der jeweiligen Erfassungsmengen und der daraus resultierenden jeweiligen Abfuhrgebiete wurde erstmalig mit Wirkung ab dem 01.01.2014 bestimmt. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung, soweit diese erforderlich ist, vor einer erneuten Ausschreibung durch die Systeme in Anlage 3 (Systembeschreibung LVP/sNVP).

4. Die Gebietsaufteilung wird vor der erneuten Ausschreibung entsprechend der Mengenentwicklung soweit erforderlich neu bestimmt. Können sich der jeweilige Ausschreibungsführer und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht auf eine neue Gebietsaufteilung einigen, wird diese durch einen unabhängigen Gutachter verbindlich festgelegt. Diese Festlegung ist auch für den jeweiligen Systementsorger verbindlich. Die jeweilige Behältergestellung und Abfuhr erfolgt jeweils in Verantwortung und auf Kosten der betroffenen Vertragspartei (Stadt Braunschweig / Systementsorger). Sofern in einem Jahr die in den abgestimmten Abfuhrgebieten tatsächlich gesammelten Mengen nicht der diesbezüglichen Mengenverantwortung nach Satz 1 entsprachen, findet – (vorbehaltlich § 6) - kein nachträglicher Mengen- und Kostenausgleich statt. Die Parteien gehen davon aus, dass sich eventuell ergebende Plus- oder Minusmengen über die Jahre nivellieren.
5. Entsprechend der prozentualen Mengenverantwortung teilt sich die operative Abfuhrverantwortung zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger prozentual auf die Einwohner im Vertragsgebiet auf. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Ausschreibungsgewinner werden sich zur Abstimmung der Logistikleistungen ins Benehmen setzen und eine für beide Seiten ökologisch und wirtschaftlich optimierte Tourenplanung (die den jeweiligen Einwohneranteilen entspricht) abstimmen. In den Jahren 2020 bis 2022 gilt die operative Gebietsaufteilung gemäß dem in der Anlage 3b beigefügten Plan als festgelegt. Einvernehmliche Modifizierungen dieser Gebietsaufteilung zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dem Systementsorger zur Optimierung der Tourenplanung sind zulässig.
6. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt ggf. über Dritte sicher, dass der von ihm insgesamt erfasserte Anteil (LVP und sNVP) gemäß den Anforderungen des § 6 einer hochwertigen Verwertung zugeführt wird. Im Übrigen verpflichtet sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sicherzustellen, dass bezüglich seines Mengenanteils keine Entsorgungsnachweise aus der gemeinsamen Erfassung einem Dritten im Rahmen von Branchenlösungen nach § 8 VerpackG zur Verfügung gestellt werden.
7. Die Ausgestaltung der gegenseitigen Mitbenutzung erfolgt für alle Beteiligten (Systeme, öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, operativ tätige Entsorger) kostenneutral (ohne wechselseitige Zahlungsverpflichtungen) zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dem jeweiligen Systementsorger.
8. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der jeweils für die Systeme operativ tätige Entsorger zur LVP- und sNVP-Erfassung mit der Bildung einer vertraglichen Zweckgemeinschaft auf dieser Basis einverstanden sind. Sollte einer der Beteiligten die Mitwirkung und Umsetzung auf dieser Basis verweigern, setzen sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme unverzüglich miteinander mit dem Ziel ins Benehmen, eine zeitnahe angemessene Lösung des Problems herbeizuführen. Gleches gilt, sofern und soweit von Seiten einer Steuer-, Aufsichts- oder Kartellbehörde Einwendungen gegen diese Vorgehensweise erhoben werden.

## § 6 Mengenzuordnung Sortierung und Verwertung

1. Die Sortierung und Verwertung / Entsorgung der im Rahmen der gemeinsamen Wertstofferfassung gesammelten Mengen, auf Grundlage der Regelungen in Anlage 3 und

in Anlage 8 dieser Vereinbarung, werden die Systeme sowie der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger jeweils in eigener Verantwortung und zu eigenen Kosten übernehmen.

2. Die Parteien stellen sicher, dass die in ihrer jeweiligen Verantwortung liegenden Anteile einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erklärt sich bereit, für die von Ihm übernommene Menge die Verwertungsanforderungen analog zum VerpackG zur Anwendung zu bringen. Die Anforderungen an den Mengenstromnachweis nach VerpackG gelten entsprechend. Die Nachweise bis zum Letztempfänger sind auch vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsprechend der Vorgaben der Zentralen Stelle zu führen.
3. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird zur Dokumentation der Verwertung monatlich seine Verwertungsmengen an die Systeme übermitteln. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist berechtigt zur Dokumentation und Einhaltung der jeweils gültigen Buchungsregeln der Systeme auf seine Kosten Dritte einzusetzen.
4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird nach der Sortierung seines Anteils die von ihm aussortierten Flüssigkeitskartons (FKN, gem. Produktspezifikation) auf Anforderung den Systemen entsprechend ihres Marktanteils an der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Sortieranlage kostenfrei zur Abholung bereitstellen.
5. Weitere Einzelheiten können in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

## **§ 7** **Fortlaufende Zusammenarbeit/Nachweise**

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme werden fortlaufend während der Dauer dieses Vertrages die Einzelheiten der parallelen Durchführung der ihnen obliegenden Entsorgungsaufgaben koordinieren (z. B. Koordination von Abfuhrtagen und Tourenplänen, ggf. unter Beachtung einer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG).

Die Zusammenarbeit hat sich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Systeme insbesondere an folgenden Belangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auszurichten:

- a. Der laufende Betrieb des öffentlich-rechtlichen Sammelsystems (Revierdurchfahrt, Behälterbereitstellung, Leerungsvorgang) darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt werden.
- b. Die seitens der Nutzer erforderliche Mitwirkung und Akzeptanz für die Gesamtheit der eingerichteten Getrenntsammelsysteme darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
- c. Aus der Sicht der Nutzer müssen sich die Trennvorgaben, Termin- und Abfuhrregelungen der von den Systemen betriebenen Erfassungseinrichtungen in möglichst eindeutig abgegrenzter, übersichtlicher und schlüssiger Weise in die Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einfügen.
- d. Die Durchführung des Systembetriebes hat so zu erfolgen, dass unberechtigte Abfallablagerungen und Verunreinigungen durch gebrauchte Verpackungen im Vertragsgebiet vermieden werden. Die Systeme sind verpflichtet, Ablagerungen und Verunreinigungen durch gebrauchte Verpackungen, die durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen direkt (von den Systemen oder ihren beauftragten

Entsorgungsunternehmen) oder indirekt (von den Systembenutzern) verursacht werden, unverzüglich unter Berücksichtigung betrieblicher Belange zu beseitigen. Hierzu gehört insbesondere die illegale Ablagerung von gebrauchten Verpackungen an Wertstoffcontainern und die Einsammlung sowie ordnungsgemäße Entsorgung von bei den Abfuhren des Systems liegen gebliebenen gebrauchten Verpackungen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird die Systeme bzw. deren Entsorger über ihm zur Kenntnis gelangte Verunreinigungen sowie über nach Maßgabe des § 7 durch ihn veranlasste Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis setzen.

2. Die vorstehenden Verpflichtungen sind nicht auf den auf ein System entfallenden Mengenanteil beschränkt. Die Parteien stimmen aber darin überein, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sich vorrangig an den Ausschreibungsführer gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG wenden soll und dieser sich vorrangig um Abhilfe bemüht. Für Verpflichtungen aus möglichen Kostenerstattungsansprüchen haften die Systeme jeweils in Höhe ihres Marktanteils, der nach dem jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle festgelegten Anteil der Systeme für die Aufteilung der Nebenentgelte (gemäß §§ 19 Abs. 2 Ziff. 2, 22 Abs. 9 VerpackG) zu bestimmen ist. § 427 BGB findet keine Anwendung.
3. Die Systeme verpflichten sich, für die auf sie jeweils entfallenden Mengenanteile dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Anforderung zeitnah unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen diejenigen Nachweise zur Erfassung und Verwertung vorzulegen, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Erstellung seiner Abfallbilanz benötigt. Die Nachweise zur Erfassung können auch in zusammengefasster Form vom gemeinsamen Vertreter übermittelt werden.

## § 8 Beeinträchtigungen oder Störungen des Systembetriebs

1. Bei mehr als geringfügigen Beeinträchtigungen und/ oder Störungen des Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen bzw. stoffgleiche Nichtverpackungen, insbesondere bei:
  - wiederholt fehlender bzw. verspäteter Leerung/Abholung der von den Systemen betriebenen Erfassungsgefäß(e) (z.B. Container) / Erfassungseinrichtungen (z.B. Behälter),
  - nicht zeitgerechter Aufstellung / Ausgabe von Erfassungsgefäß(en) / Erfassungseinrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab Anforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
  - sonstigen, nachhaltigen Verunreinigungen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Systembetrieb verursacht worden sind,

kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erforderlichenfalls entweder selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung und / oder der Störung auf Kosten der Systeme durchführen (lassen).

Maßnahmen sind – außer bei Gefahr im Verzug – vorher anzukündigen, um den Systemen zu ermöglichen, die Störung selbst zu beseitigen.

2. Die Systeme sind verpflichtet, in Verträgen mit von ihnen beauftragten Entsorgern die in Abs. 1 genannten Eingriffsbefugnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers aufzunehmen.

## § 9 Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen

1. Sofern die Systeme beabsichtigen, Entsorgungsdienstleistungen zum Betrieb ihrer Systeme im Vertragsgebiet neu zu vergeben, haben Sie den Ausschreibungsführer (§ 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG) zu verpflichten, das Vergabeverfahren unter Beachtung dieser Abstimmungsvereinbarung und ggf. wirksamer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG durchzuführen.
2. Um dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung zu ermöglichen, verpflichten die Systeme den Ausschreibungsführer, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitgleich mit der Auftragsbekanntmachung nach § 23 Abs. 4 S.2 VerpackG für sein Gebiet den Zugang zur Ausschreibungsplattform kostenfrei zu gewähren und eine Leseberechtigung für die dort hinterlegten Unterlagen einzuräumen. Sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einwendungen gegen die Ausschreibungsunterlagen erheben möchte, hat er diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Einräumung der Leseberechtigung dem Ausschreibungsführer mitzuteilen. Im Falle eines außerordentlichen Entsorgerwechsels hat der Ausschreibungsführer die Pflicht, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dies unverzüglich unter Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen anzuzeigen.
3. Die Systeme verpflichten den Ausschreibungsführer dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jeweils rechtzeitig – im Regelfall bis Ende September des laufenden Jahres – die erforderlichen aktuellen Informationsgrundlagen (z.B. Sammelvorgaben, Termine, Standorte, Telefonnummern, Ansprechpartner und E-Mail-Kontakt beim Entsorgerwechsel) sowie ggf. geeignete Beratungsmaterialien zu übermitteln und kompetente Ansprechpartner für den Klärungsbedarf zum laufenden Betrieb zu benennen.

## § 10 Umgang mit Fehlbefüllungen

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme verpflichten sich, mit wirkungsvollen Maßnahmen (z. B. vertragliche Festlegungen, Kontrollen, Gestaltung der MGB/Säcke) einer im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallentsorgungssatzung stehenden Miterfassung von an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfällen durch das Erfassungssystem (z. B. sonstige beseitigungspflichtige Restabfälle, die nicht im Rahmen der gemeinsamen Wertstofftonne gemäß § 5 erfasst werden), entgegenzuwirken.
2. Die Parteien stimmen überein, dass Sammelgemische, die neben Verpackungen und sNVP gemäß § 5 aus einem erheblichen Anteil an Restabfällen bestehen, als überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushalten zu qualifizieren sind. Die Systementsorger/ der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind berechtigt und verpflichtet, derart fehlbefüllte Sammelbehälter mit einem Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/- besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, ist das Sammelgemisch vom Abfallerzeuger insgesamt gemäß § 17 KrWG zu überlassen. Bei schwerwiegenderem oder nachhaltigem Missbrauch der von den Systementsorgern/dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bereitgestellten Sammelbehältnisse darf der Abfallerzeuger/-besitzer zeitweilig von der Verpackungsentsorgung über das System ausgeschlossen werden. Die betroffenen Anfallstellen sind über den Anlass und die Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems zu informieren. In den Fällen nach Satz 3 und Satz 4 ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Die Parteien stimmen überein, dass die Reste aus der Sortierung der von den Systemen erfassten Abfälle gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Verpackungsgesetzes und dem Nds. Abfallgesetz zu entsorgen sind. Mit dieser Regelung wird keine Überlassungspflicht an den öRE begründet.
4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Ausschreibungsführer werden sich auf Wunsch auch nur einer Partei mindestens einmal jährlich über die Qualität der Erfassung gebrauchter Verpackungen im Vertragsgebiet austauschen und bei erkannten Mängeln versuchen, sich über geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu verstndigen.

## **§ 11 ffentlichkeitsarbeit**

1. Die lokale Information und Beratung zur Wertstoffsammlung erfolgt im Sinne einer umfassenden und benutzerfreundlichen Gesamtdarstellung der Getrenntsammelsysteme und der damit verbundenen Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Den Systemen bzw. den von ihnen beauftragten Entsorgern bleibt es unbenommen, ergänzende Maßnahmen der lokalen Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durchzufhren.
2. Die Abfallberatung wird vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grundlage der gesetzlichen Beratungspflicht (Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen gemäß § 46 KrWG) durchgefhrt und schliet die Funktion als Anlauf- und Beratungsstelle für Nachfragen und Beschwerden von Nutzern des Dualen Systems ein. Für Fragen und Beschwerden, die sich aus dem Vollzug des Systems ergeben, ist ein „Call-Center“ vorzuhalten.
3. Die Systeme liefern dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jeweils rechtzeitig die erforderlichen aktuellen Informationsgrundlagen (z. B. Sammeltarife, Termine, Standorte) sowie gegebenenfalls geeignete Beratungsmaterialien und benennen kompetente Ansprechpartner für den Klärungsbedarf zum laufenden Betrieb. Die Einzelheiten sind bei Bedarf in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen.

## **§ 12 Kosten**

1. Die Systeme werden sich gemäß ihrer Pflichten für die Mitbenutzung/ Übernahme von Einrichtungen gemäß § 4 Nr. 1 und gemäß ihrer Pflicht nach § 22 Abs. 9 VerpackG für die gesamte Laufzeit dieser Abstimmungsvereinbarung an den Kosten, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Zusammenhang mit der Errichtung, Bereitstellung (inkl. Sondernutzungsgebühren), Unterhaltung und Sauberhaltung der Containerstandplätze entstehen, sowie an den Kosten der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit mit einem Pauschalbetrag abschließend beteiligen.
2. Die Einzelheiten der Kostenbeteiligung bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

## **§ 13 Durchsetzung der Abstimmungsvereinbarung**

1. Falls ein System oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dadurch Kosten oder finanzielle Verluste entstehen, kann dieser die entstandenen Kosten oder die finanziellen Verluste – falls das System eine Erstattung verweigert – durch Inanspruchnahme der vom System gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG bei dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, hinterlegten Sicherheit ausgleichen. Sofern sich der Pflichtenverstoß nicht einem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Parteien Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorgenommen werden kann.
2. Das System unterwirft sich gem. §§ 61 VwVfG und § 54 S. 2 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG wegen der sich aus dieser Abstimmungsvereinbarung für ihn ergebenden Pflichten (z.B. §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 3, 8, 9, 12 Abs. 2) der sofortigen Vollstreckung (§ 22 Abs. 6 VerpackG). Die Unterwerfung umfasst alle Regelungen dieses Vertrages, die einen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweisen, auch die in den Anlagen zu dieser Abstimmungsvereinbarung geregelten finanziellen Verpflichtungen des Systems. Sofern sich das die Vollstreckungsmaßnahme auslösende Ereignis nicht dem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorzunehmen ist.
3. Eine vorherige Aufforderung/ Androhung an das oder die Systeme zur Einstellung des pflichtwidrigen Verhaltens bzw. zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verbunden mit der Ankündigung des andernfalls erfolgenden Vorgehens des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne von Abs. 1 oder Abs. 2, hat vorab unter Fristsetzung zu erfolgen, sofern nicht der sofortige Vollzug zur Verhinderung einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist.
4. Soweit die Systeme dem Ausschreibungsführer gesonderte Verpflichtungen in Bezug auf diese Vereinbarung auferlegen, können diese vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unmittelbar gegenüber dem Ausschreibungsführer durchgesetzt werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 14 Vertragsanpassung**

1. Sofern sich aus § 22 Abs. 8 VerpackG ein Anspruch des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Anpassung dieser Vereinbarung ergibt, verpflichten sich die Systeme, mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umgehend Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit dem Ziel der Integration der veränderten Rahmenbedingungen in dieses Regelwerk aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.
2. Sofern sich wegen der gebotenen Umsetzung geänderter europa-, bundes- und/oder landesrechtlicher Vorgaben im Hinblick auf diese Vereinbarung Anpassungsbedarf ergibt, sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen über eine Vertragsanpassung aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.

3. Anpassungsregelungen, die sich aus den Anlagen ergeben, bleiben unberührt.

## § 15 In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird ab dem 01.01.2020 mit Unterzeichnung von mindestens zwei Dritteln der genehmigten Systeme (§ 22 Abs. 7 Satz 2 VerpackG) wirksam.
2. Im Falle des Nichtbestehens oder späteren Wegfalls einer Entgeltregelung haben die Systeme dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dessen Verlangen diejenigen nachgewiesenen Kosten anteilmäßig zu erstatten, die diesem in unmittelbarer Anwendung von § 9 des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung im Zusammenhang mit den Mitbenutzungsansprüchen nach § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG entstehen. Die Anteile der Systeme bestimmen sich im Falle des § 22 Abs. 3 VerpackG in entsprechender Anwendung des von der Gemeinsamen Stelle gemäß § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG, im Falle des § 22 Abs. 4 VerpackG nach den jeweiligen von der Zentralen Stelle nach § 26 Abs. 1, Satz 2, Ziff. 14 VerpackG festgestellten Marktanteilen für PPK.
3. Dieser Vertrag gilt unbefristet; § 13 und die Möglichkeit einer Befristung der Entgeltregelungen bleiben unberührt.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Parteien von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - über das Vermögen eines Systems ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde,
  - ein System in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, den Betrieb ganz oder jedenfalls im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dauerhaft einstellt,
  - die Systemgenehmigung nach § 18 VerpackG in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, wirksam widerrufen wurde.
5. Die Kündigung kann nur gegenüber dem System erfolgen, bei dem der Kündigungsgrund vorliegt. Der Bestand der Abstimmungsvereinbarung mit den übrigen Systemen bleibt davon unberührt. Die Abstimmungsvereinbarung wird unwirksam, wenn mindestens zwei Drittel der genehmigten Systeme die Kündigung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erklären.
6. § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.

**§ 16**  
**Salvatorische Klausel; Schriftform**

1. Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung möglichst umgehend durch eine wirksame ersetzen, die nach Zielsetzung und wirtschaftlicher Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 22 Abs. 1 S. 2 VerpackG). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Braunschweig,

Köln,

---

Stadt Braunschweig

---

RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG

**Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1a: Unterschrift aller Systeme  
Anlage 1: Abfallwirtschaftssatzung  
Anlage 2: Abfallwirtschaftskonzept  
Anlage 3: Systembeschreibung LVP  
Anlage 3b: Gebietsaufteilung  
Anlage 4: Systembeschreibung Glas  
Anlage 5: Systembeschreibung PPK  
Anlage 6: Mitbenutzung von Wertstoffhöfen  
Anlage 7: Mitbenutzung der PPK- Sammelstruktur  
Anlage 8: gemeinsame Wertstofferfassung

## Anlage 1a: Unterschriften aller Systeme

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

BellandVision GmbH

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

INTERSEROH Dienstleistungs GmbH

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Noventiz Dual GmbH

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Veolia Umweltdienste Dual GmbH

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Der Grüne Punkt -  
Duales System Deutschland GmbH

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Landbell AG für Rückhol-Systeme

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Reclay Systems GmbH

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Zentek GmbH & Co. KG

**Anlage 1: Abfallwirtschaftssatzung**

Die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung für die Stadt Braunschweig ist auf Verlangen der Systeme vom örE beizubringen.

## **Anlage 2: Abfallwirtschaftskonzept**

Das jeweils gültige Abfallwirtschaftskonzept für die Stadt Braunschweig ist auf Verlangen der Systeme vom örE beizubringen.

## Systembeschreibung

für das Duale System im Gebiet der Stadt Braunschweig (NS046) ab dem 01.01.2020

### **Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen**

(bestehend aus Metallen, Kunststoffen und Verbunden)

**Erfassungssystem:** Gelbe Wertstofftonne (grauer Korpus/gelber Deckel), 240 l und 1.100 l Behälter mit Runddeckel und Kindersicherung. 120 l optional (Anspruch orientiert an Haushalten mit max. 40 l Restmüllvolumen – maximal 6.500 Behälter – die notwendigen Daten stellt der ÖRE)

Witterungsbedingte Sammelausfälle müssen kurzfristig nachgeholt werden. Der Auftragnehmer ist zur Durchführung einer zeitnahen Sonderentleerung außerhalb der Regelabfuhr verpflichtet, wenn aufgrund einer Leistungsstörung gleich aus welchem Grund der Auftragnehmer die Regelabfuhr nicht durchgeführt hat.

120 l und 240 l – Behälter sind am Rand öffentlicher Straßen und Wege abzuholen bzw. zu leeren. 1.100 l – Behälter sind demgegenüber – sofern sie frei zugänglich sind – unabhängig von der Entfernung vom Entsorger am Standort abzuholen, zu entleeren und zum Standort zurückzubringen.

Die Abfurthermine sind mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger rechtzeitig vor Leistungsbeginn abzustimmen.

#### **Anzahl der Behälter ca. (Angaben sind Schätzungen des ÖRE)**

NS046	Anzahl Behälter		
Abfuhrhythmus	MGB 120 Liter	MGB 240 Liter	MGB 1.100 Liter
4-wöchentlich	max. 6.500	ca. 39.500	
2-wöchentlich			ca. 6.000
	max. 6.500	ca. 39.500	ca. 6.000

Ein Anteil von ca. 20% der Gefäßanzahl entfällt auf die unten genannten Entsorgungsgebiete die, in Regie der Stadt Braunschweig entsorgt werden.

#### **Abholrhythmus (Vertragsgrundlage)**

120 l und 240 l Behälter 4-wöchentlich,  
bei 1.100 l Behältern 2-wöchentlich und 4-wöchentlich  
In der Fußgängerzone muss die Abfuhr täglich um 8.30 Uhr abgeschlossen sein.

## **Abholrhythmus (Mehraufwand optional durch ÖRE zu beauftragen)**

120 l Behälter 14-tägig (Antrag Bürger wegen Platzmangel unabhängig von dem Restmüllvolumen)

240 l Behälter 14-tägig,

bei 1.100 l Behältern wöchentlich.

In der Fußgängerzone muss die Abfuhr täglich um 8.30 Uhr abgeschlossen sein.

Im Bieterverfahren sind Besonderheiten zu beachten (siehe Anlage B1 Information zum Vertragsgebiet)

**Bezugsmenge:** LVP ( 2018): 8.160,4 t/a (32,6 kg/EW\*a)

**Sammelfraktion:** Leichtverpackungen, bestehend aus Metallen, Kunststoffen sowie Verbunden und stoffgleichen Nichtverpackungen. Stoffgleiche Nichtverpackungen sind mülltonnengängige nicht verunreinigte Gegenstände, die in der Regel überwiegend (>50 Massenprozent) aus Kunststoff und/oder Metall bestehen, üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen und über dieselben Sortier-und Verwertungswege wie Verkaufsverpackungen geführt werden können. Nicht erfasst werden Holz, Textilien/Schuhe, Batterien, Leuchtmittel, Elektrokleingeräte sowie KFZ-Bauteile und CDs.

Die Wertstoffbehälter in einer Größe von 1.100 l sind nach Vereinbarung bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als ca. 20 Personen bereitzustellen.

Der Auftragnehmer hat den Austausch bzw. die Neuaufstellung von Gelben Wertstofftonnen innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen.

Für die Abfuhr der Sammelbehälter sind geeignete Sammelfahrzeuge einzusetzen. Einige Straßen können aufgrund geringer Durchfahrtshöhen, enger Straßenverhältnisse oder vorhandener Gewichtsbeschränkungen nur mit einem 2-achsigen Müllsammelfahrzeug befahren werden. Dies betrifft u. a. folgende Straßen:

- Kennelweg
- Karl-Hintze-Weg
- Fischerweg
- Gänsekamp
- Keplerstraße
- Ottenroder Str.
- Im Holzmoor
- Hondelager Weg
- Dibbesdorfer Str.
- Klostergang
- Zum Ölper See
- Blockenbinnenhöfe

An ausgewählten, abgestimmten Standplätzen, insbesondere in neu geplanten bzw. zu planenden Stadtgebieten sollen bei Bedarf Unterflur- und / oder Halbunterflursysteme eingesetzt werden. Dies erfolgt in Abstimmung zwischen Stadt Braunschweig und dem Auftragnehmer. An 3 Standorten sind derzeit Unterflur- und / oder Halbunterflursystem eingerichtet. Alle Standorte sind im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu entleeren. Der Auftragnehmer und der Systembetreiber sind nicht verantwortlich für die bauliche Einrichtung der Unterflur- und / oder Halbunterflurstellplätze, der eingesetzten Behälter, deren Instandhaltung sowie Instandsetzung. Die Grundstückseigentümer sind Eigentümer der Unterflurstellplätze und stellen sicher, dass die dort eingesetzten Behälter im Rahmen der abgestimmten Sammeltour entleert werden können.

Die derzeitigen Standorte für Unterflurstationen sind:

- Lampadiusring
- Blütenweg 32 - 34
- Heinrich-Heine-Straße

Sammelgemische, die neben Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen Restabfälle enthalten sind als überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung zu qualifizieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet derart fehlbefüllte Sammelbehältnisse mit einen Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/-Besitzer zur Nachsortierung auffordert. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, ist das Sammelgemisch gegen eine entsprechende, in der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig festgelegte Gebühr durch den von der Stadt Braunschweig beauftragten Entsorger zu beseitigen. Der Auftragnehmer informiert den beauftragten Entsorger zeitnah.

Im Rahmen der gemeinsamen Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen mit gebrauchten, restentleeren Verpackungsabfällen werden den privaten Haushalten einheitlich gekennzeichnete Behälter zur Verfügung gestellt.

Sammelgebiete für die Laufzeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2022:

Stadtbezirke, die in Regie der Stadt Braunschweig entsorgt werden (ca. 21,70 % der Einwohner):

131 Innenstadt  
132 Viewegsgarten-Bebelhof  
211 Stöckheim-Leiferde  
213 Südstadt-Rautheim-Mascherode  
    Wertstoffhof Frankfurter Str.  
    Wertstoffhof AEZ-Watenbüttel

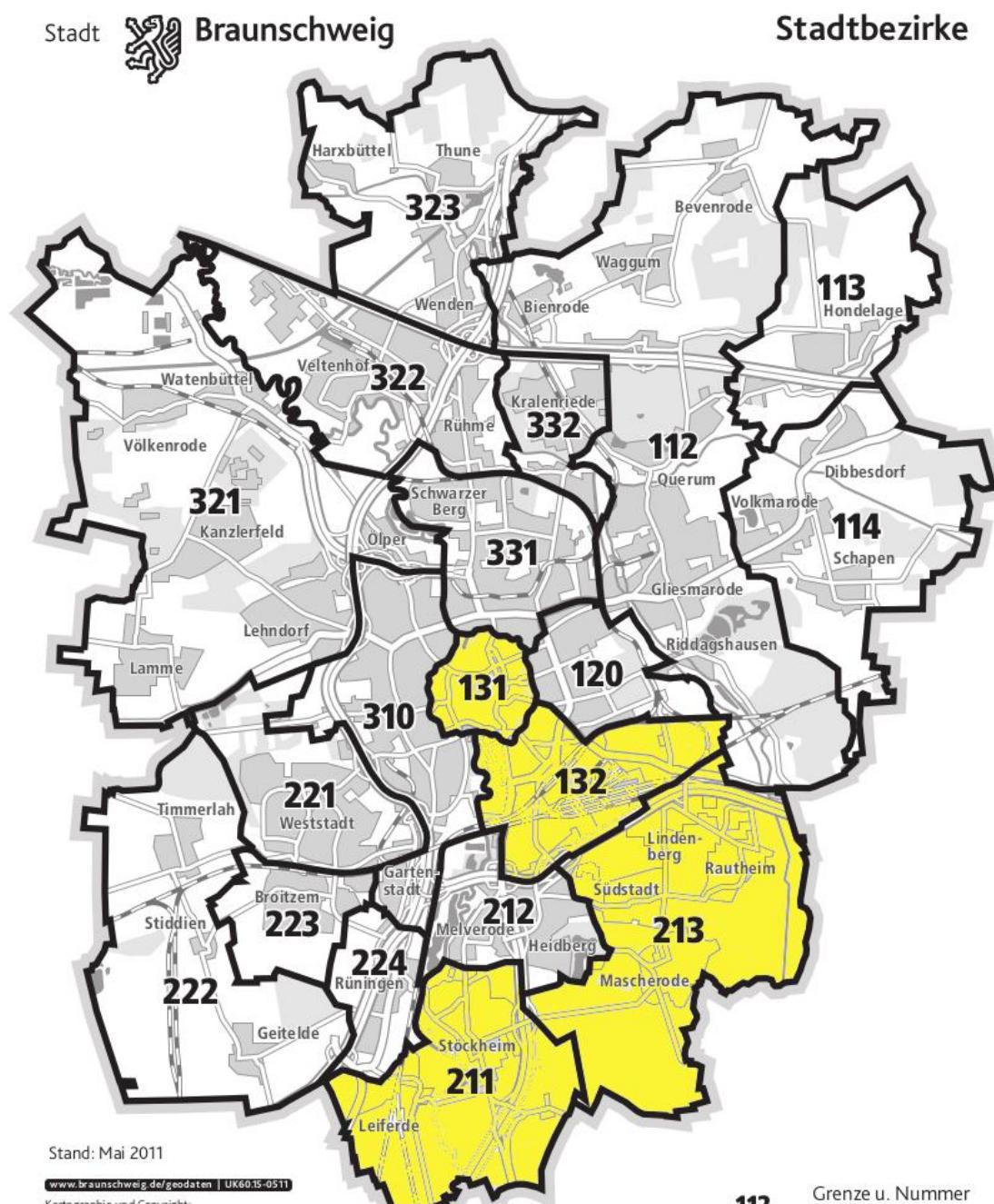
Stadtbezirke, die in Regie der Dualen Systeme entsorgt werden (ca. 78,30 % der Einwohner):

112 Wabe-Schunter-Beberbach  
113 Hondelage  
114 Volkmarode  
120 Östliches Ringgebiet  
212 Heidberg-Melverode  
221 Weststadt  
222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien  
223 Broitzem  
224 Rüningen  
310 Westliches Ringgebiet  
321 Lehndorf-Watenbüttel  
322 Veltenhof-Rhume  
323 Wenden-Thune-Harxbüttel  
331 Nordstadt  
332 Schunteraue

In der anliegenden Karte von Braunschweig (Anlage 3b) sind die jeweiligen Stadtbezirke jeweils farbig gekennzeichnet.

Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebietes und (technischen) Einzelheiten des bestehenden Systems vertraut zu machen, wird hingewiesen.

## Anlage 3b: Gebietsaufteilung



Stadtbezirk
112 Wabe-Schunter-Beberbach
113 Hondelage
114 Volkmarode
120 Östliches Ringgebiet
131 Innenstadt
132 Viewegsgarten-Bebelhof

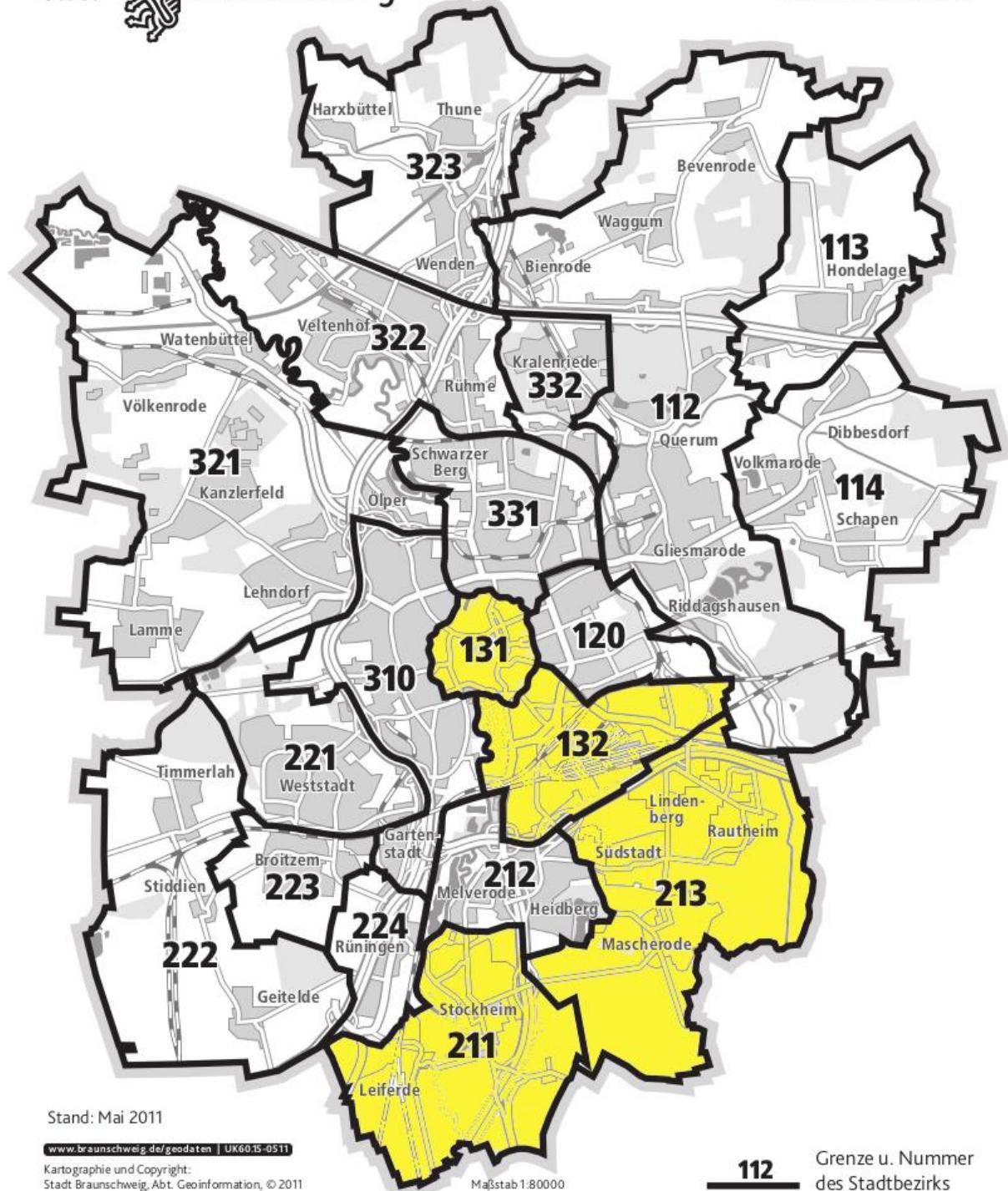
211	Stöckheim-Leiferde
212	Heidberg-Melverode
213	Südstadt-Rautheim-Mascherode
221	Weststadt
222	Timmerlah-Geitelde-Stiddien
223	Broitzem
224	Rüningen

310	Westliches Ringgebiet
321	Lehnrodt-Watenbüttel
322	Veltenhof-Rühme
323	Wenden-Thune-Harxbüttel
331	Nordstadt
332	Schunterau

## Gebietsaufteilung und Zuständigkeit

Systeme: 78,30%

Stadt Braunschweig: 21,70%



Stadtbezirk
112 Wabe-Schunter-Beberbach
113 Hondelage
114 Volkmarode
120 Östliches Ringgebiet
131 Innenstadt
132 Viewegsgarten-Bebelhof

211	Stöckheim-Leiferde
212	Heidberg-Melverode
213	Südstadt-Rautheim-Mascherode
221	Weststadt
222	Timmerlah-Gittelde-Stiddien
223	Broitzem
224	Rüningen

310	Westliches Ringgebiet
321	Lehndorf-Watenbüttel
322	Veltenhof-Rühme
323	Wenden-Thune-Harxbüttel
331	Nordstadt
332	Schunteraue

## Gebietsaufteilung und Zuständigkeit

Systeme: 78,30%  
Stadt Braunschweig: 21,70%

**Systembeschreibung**  
für das Duale System im Gebiet der Stadt Braunschweig ab dem 01.01.2020

Gebrauchte Verkaufsverpackungen werden von den dualen Systemen im Gebiet der Stadt Braunschweig nach folgender Maßgabe im Hol- oder Bringsystem entsorgt:

## **Glas**

### **3-farbgetrenntes Glas (Weiß-, Braun- und Grünglas)**

- Erfassungssystem: Depotcontainer für weiß-, Braun- und Grünglas  
  
Die eingesetzten Depotcontainer sind in dem RAL-Farbton 7016 zu lackieren.
  
- Entleerungsrhythmus: bedarfsweise, mindestens 14-täglich
  
- Standplatzdichte: ca. 340 Depotcontainerstandplätze  
  
Von den ca. 340 Standplätzen befindet sich jeweils ein Standplatz auf folgenden Wertstoffhöfen die von bzw. im Auftrag der Stadt betrieben werden:

1. Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel 38112, Celler Heerstr. 337
2. Wertstoffhof am Betriebshof der ALBA Braunschweig GmbH, 38122, Frankfurter Str. 251

Die Öffnungs- und Leerungszeiten der Wertstoffhöfe sind wie folgt festgelegt:

#### **1. Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel**

Montag	von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	von 7:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitags	von 7:00 bis 14.30 Uhr
Samstags	von 7:00 bis 12:00 Uhr

#### **2. Wertstoffhof am Betriebshof der ALBA Braunschweig GmbH**

Montag	von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Dienstag bis Freitag	von 09:00 Uhr bis 16:45 Uhr

An ausgewählten, abgestimmten Standplätzen, z. B. der Okerumflut Innenstadtbereich und insbesondere in neu geplanten bzw. zu planenden Stadtgebieten sollen bei Bedarf Unterflursysteme im öffentlichen Raum eingesetzt werden. Dies erfolgt in Abstimmung zwischen der Stadt Braunschweig, dem Systembetreiber und dem Auftragnehmer. An 4 Standorten sind derzeit Unterflursysteme eingerichtet. Während der Vertragslaufzeit können in Abstimmung weitere Standorte mit Unterflursystemen ausgestattet werden. Alle Standorte sind im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu entleeren. Der Auftragnehmer und der Systembetreiber sind nicht verantwortlich für die bauliche Einrichtung der Unterflurstellplätze, der eingesetzten Be-

häler, deren Instandhaltung sowie Instandsetzung. Die Stadt Braunschweig bzw. der Grundstückseigentümer ist Eigentümer der Unterflurstellplätze und stellt sicher, dass die dort eingesetzten Behälter im Rahmen der abgestimmten Sammeltour entleert werden können.

Die derzeitigen Standorte für Unterflurstationen sind:

- Am Bankplatz, 38100 Braunschweig
- Lindenwete, 38100 Braunschweig
- Inselwall
- Adolfstraße, 38102 Braunschweig

Sammelrhythmus: bedarfsweise, mindestens 14-täglich

Die als Anlage aufgeführten Depotcontainerstandplätze werden derzeit enger Straßenverhältnisse mit Abrollfahrzeugen (3- Achsen, zulässiges Gesamtgewicht 26 t) angefahren.

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind eingerichtete Standplätze mit Behältern auszustatten und im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu entleeren.

**Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackG und Anfallstellen des Freizeitbereiches**

für das Gebiet: NS046-GE Stadt Braunschweig

Bei der Sammlung von Glas haben gewerbliche Anfallstellen grundsätzlich das Bringsystem für private Haushaltungen zu nutzen. Bei ausreichendem Nutzungsgrad hat der Auftragnehmer nach Möglichkeit ein Bringsystem in Nähe der vergleichbaren Anfallstelle einzurichten. Anfallstellen des Freizeitbereiches sind nach Bedarf mit geeigneten Gefäßen im erforderlichen Umfang und Abfuhrhythmus zu entsorgen.

Ergänzend zum Bringsystem für private Haushaltungen wird derzeit folgende Erfassungslogistik im Holsystem eingesetzt:

Behälterart	Anzahl Be-hälter	Anzahl An-fallstellen	Abfuhrhythmus
keine	keine	keine	keine

Diese Angaben stammen von unseren Altvertragspartnern und stellen die Ausgestaltung der Erfassungslogistik gegen Ende 2018 dar. Unser Unternehmen übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewähr, insbesondere in Hinsicht auf die bedarfsgerechte Zuordnung. Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebietes und (technischen) Einzelheiten des bestehenden Systems vertraut zu machen, wird hingewiesen.

Depotcontainerstandplätze, die derzeit aufgrund enger Straßenverhältnisse mit Abrollfahrzeugen (3-Achsen, zulässiges Gesamtgewicht 26t) angefahren werden.

Altmarkstr. , am Friedhof  
Am kleinen Schafkamp/Schreiberkamp, Wendehammer  
Am Okerdüker, vor Nr. 22  
AM Weißen Kamp, Wendehammer, neben Fußweg zur Celler Str.  
Am Westerberge, Parkstreifen vor Haus Nr. 27  
Bahnhofsstr., Seitenstreifen ggü. Haus Nr. 5a  
Bankplatz, Parkplatz am Fahrradständer  
Bienroder weg / Ecke Ottenroder Str. , P-Zufahrt zum EKZ  
Bolchentwete, ggü. Haus Nr.1 / Ecke Kastanienallee  
Broitzemer Str. , Parkplatz vor Haus 242  
Bürgerstr. / Ecke Tuckermannstr.  
Dresdenstr. / Ecke Wittenbergstr. auf Grünfläche am Gehweg  
Dresdenstr. / Ecke Wittenbergstr. BauBeCon, Nr. 20/21 Boxen  
Dresdenstr. / Ecke Wittenbergstr. BauBeCon, Nr. 22/23 Boxen  
Dresdenstr. / Ecke Wittenbergstr. BauBeCon, Nr. 24/25 Boxen  
Dresdenstr. / Ecke Wittenbergstr. BauBeCon, Nr. 26/27 Boxen  
Dresdenstr., ggü. Haus Nr. 141, Fußweg zum Heidebergpark  
Fliednerstr., Wendehammer ggü. Haus Nr. 26  
Hebbelstr.  
Im Ganderhals.- Richtung Madamenweg  
Klint / Ecke Jodutenstr., Parkplatz  
Lechstr. Nr. 62, Parkplatz / Haltestelle Schadstoffmobil, neben Trafostation  
Ludwigstr., ggü Haus Nr.23 (städt. Betriebshof)  
Lupinenweg / Ecke Lavendelweg  
Max-Planck-Str., Ecke Petzvalstr.  
Naabstr. / ecke Isarstr., Parkbucht ggü. Haus Nr.1  
Nehrkornweg, vor Haus Nr. 3 / Ecke Ebertallee  
Oderblick / Ecke Im Seumel  
Ottenroder Str., Stiftung Skt. Thomaehof Altenheim(nur Glas)  
Otto-Bögeholz-Str. / Ecke Krähenwinkel, ggü. Haus Nr. 1  
Reitlingstr., ggü. Haus Nr. 45 / Warburgweg  
Rothemühlenweg, Seitenstreifen vor Nr. 34 (Baracke)  
Rüningenstr., Parkplatz EKM  
Salzdahlumer Str., Parkplatz (Altentagesstätte), Ecke Am Steintore  
Salzdahlumer Straße- Parkplatz Rote Wiese  
Schapenholz, Wendehammer neben Haus Nr. 20

Schefflerstr., bei Haus Nr. 16  
Schülerweg ggü. Haus Nr. 1a, Schulparkplatz  
Schützenstr. / Ecke Kannengießerstr., Parkplatz  
Schwedenkanzel / Wiesenthal  
Siekbruch, priv. Parkplatz, Am Sundern  
Singerstr., bei Haus Nr.10 / Ecke Schwarzer Weg  
Steinbrecherstr., ggü. Haus Nr. 5  
Steinbrink, Parkbucht neben Eing. Zum Friedhof / Ecke Große Grube Str.  
Stettinstr. / Ecke Stolpstr. (Wendeschleife)  
Stolpstr. Parkplatz neben Haus Nr. 33  
Sulzbacher Str. vor Haus Nr. 45 / Ecke Saarplatz (Parkplatz am EKZ)  
Thomaestr. / Ecke Chemnitzstr. (Durchgang), ggü Haus Freisestr.Nr.14  
Unstrutstr., am Zugang Helmeweg, vor Garagenhof  
Untere Dorfstr., vor Grundstück Nr. 6  
Wiedebeinstr., Ecke Kreuzstr. Parkstreifen  
Wittenberstr. 1-2 / zur Dresdenstr.  
Pockelstr. 14 / Parkplatz Gebäude 4202  
Pockelstr. 3 / Am Okerufer Innenhof Gebäude 4204  
Schleinitzstr. / Parkplatz Gebäude 4207  
Mühlenpfadstr.  
Beethovenstr. 7 Parkplatz

**Anlage 5: Systembeschreibung PPK**

entfällt

**Anlage 6: Mitbenutzung von Wertstoffhöfen**

entfällt

## **Anlage 7: Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur**

Derzeit basiert die zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen abgestimmte einheitliche Wertstofferfassung PPK auf den Regelungen der Verpackungsverordnung (§ 6 Abs. 3 und 4 VerpackV).

Die Vorgaben zur Mitbenutzung der PPK-Sammlung nach dem ab dem 01.01.2019 geltenden Verpackungsgesetz (VerpackG) sind in § 22 Abs. 4 VerpackG geregelt. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme wollen die nähere Ausgestaltung dieser Vorgaben zu einem späteren Zeitpunkt regeln. Gleichwohl soll die einheitliche Wertstofferfassung PPK fortgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund und auch zur Erfüllung des Mitbenutzungsanspruchs des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG bzw. § 12 Abs. 2 der Orientierungshilfe/Musterabstimmungsvereinbarung besteht zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen Einvernehmen, die abgestimmte einheitliche Wertstofferfassung PPK unter Beibehaltung der bisherigen Vertragsstrukturen zunächst bis auf weiteres, jedenfalls bis zum 31.12.2022 fortzusetzen.

## **Anlage 8: gemeinsame Wertstofferfassung**

Beide Parteien sind sich einig, dass die gemeinsame Wertstofferfassung (LVP und stoffgleicher Nichtverpackungen (sNVP)) in der Stadt Braunschweig (NS046) weitergeführt wird. Die Sammlung des sNVP-Anteils erfolgt nach einer anhand der Einwohnerzahl ermittelten Gebietsteilung. Die Stadt Braunschweig wird diesen Anteil (gemäß Anlage 3 Systembeschreibung LVP) außerhalb der Ausschreibung der dualen Systeme, gemäß § 6 der Abstimmungsvereinbarung erfassen / sortieren / verwerten.